

## **Statuten visoparents schweiz**

**23. Mai 2018**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen

#### **Verein visoparents schweiz**

besteht mit Sitz in Dübendorf ZH ein gesamtschweizerischer Verein nach Art. 60 ff ZGB.

#### **Art. 2**

Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation von Eltern blinder, seh- und mehrfach behinderter Kinder sowie weiteren Eltern, die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Er fördert die Erziehung und die bestmögliche schulische und berufliche Integration dieser Kinder.

Der Verein verfolgt seinen Zweck u.a. durch:

- a) Beratung und Unterstützung der Eltern und Bezugspersonen, Erfahrungsaustausch und Veranstaltungen
- b) Information der Eltern und Kontakthilfe zu Behörden, Schulen, Spitälern etc.
- c) Führung von Kindertagesstätten (Kinderhaus Imago) für Kinder mit und ohne Handicap und einer Tagesschule für blinde, seh- und mehrfach behinderte Kinder und weiteren Dienstleistungsangeboten.
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung, Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen sowie Förderung und Schaffung neuer Einrichtungen.

#### **Art. 3**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Vereinsmitglieder können werden:

1. Aktivmitglieder  
Eltern blinder, seh- und mehrfach behinderter Kinder  
Weitere Eltern, die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen
2. Fördermitglieder  
Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten
3. Kollektivmitglieder  
Strategische und operative Partnerorganisationen
4. Ehrenmitglieder  
Von der Generalversammlung ernannte Personen, die sich um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 30tägigen Frist erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden und erfolgt in der Regel nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Vorstand kann von einer vorgängigen Anhörung absehen. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

## **III. Organisation**

### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die Revisionsstelle.

### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 7**

Die Generalversammlung (GV) umfasst die Aktiv-, Förder-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder. Stimm-berechtigt sind die Aktivmitglieder, die Ehrenmitglieder und der Vorstand.

Die GV wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die ausserordentli-che Einberufung erfolgt:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Veranlassung des Vorstandes, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Die Einladung erfolgt in beiden Fällen schriftlich drei Wochen vor der GV unter Bekanntgabe der von ihr zu behandelnden Geschäfte.

#### **Art. 8**

Die GV hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten bzw. der Präsidentin  
In den Vorstand gewählte Fördermitglieder erhalten damit die gleichen Rechte wie Aktivmit-glieder.
- b) Wahl der Revisionsstelle

- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder. Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- h) Beschlussfassung über Geschäfte von grosser Tragweite, welche durch die vorliegenden Statuten nicht bereits einem anderen Organ zugewiesen sind.
- i) Behandlung von Beschwerden gegen die Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- j) Annahme und Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 9**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie entscheidet im Allgemeinen mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für die Annahme und Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins.

### **B. Der Vorstand**

#### **Art. 10**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern zusammen. Es können Aktiv- und Fördermitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine moderate Entschädigung sowie die Ausrichtung von Spesen und Barauslagen sind möglich. Mandate einzelner Vorstandsmitglieder können branchenüblich entschädigt und müssen im Jahresbericht ausgewiesen werden

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur nächsten GV vom Vorstand provisorisch ersetzt werden.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, normalerweise eine Woche vor der Vorstandssitzung.

#### **Art. 11**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erfüllung des Vereinszwecks und Durchführung der ihm von der GV übertragenen Aufgaben
- c) Aufnahme und Ausschluss von Aktiv-, Förder- und Kollektivmitgliedern

- d) Erstellung von Leitbildern, Konzepten usw. und Erlass von Reglementen
- e) Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Festlegung aller Anstellungsbedingungen.
- f) Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle, der Kindertagesstätten und der Tagesschule
- g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- h) Bezeichnung derjenigen Personen, welche für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen (Kollektivunterschrift).

#### **Art. 12**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit relativem Mehr und bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Abstimmungen, die anstelle von Vorstandssitzungen schriftlich durchgeführt werden, müssen einstimmig erfolgen.

### **C. Die Geschäftsleitung**

#### **Art. 13**

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktion, der Gesamtleitung Kinderhäuser Imago und der Leitung Tagesschule. Sie hat alle ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben auszuführen.

Die Geschäftsleitung erledigt ferner die laufenden Vereinsgeschäfte und kommt den Pflichten nach, die in den Reglementen, Arbeitsverträgen und Stellenbeschreibungen festgelegt sind.

### **D. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 14**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Die Revisionsstelle wird für zwei Amtsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abberufung der Revisionsstelle ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Bei einem Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Ist der Verein weder zur ordentlichen noch zur eingeschränkten Revision verpflichtet, kann die Generalversammlung eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als interne Kontrollstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die interne Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Vorstandsmitglieder und Personen, welche mit dem Verein in einer arbeitsvertraglichen Beziehung stehen, können das Amt der internen Kontrollstelle nicht ausüben.

#### **IV. Rechnungswesen**

##### **Art. 15**

Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen andern, vom Vorstand zu beschliessenden Zeitpunkt abgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

#### **V. Finanzen**

##### **Art. 16**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Förder- und Kollektivmitglieder
- b) den Beiträgen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
- c) den Beiträgen von Institutionen, Stiftungen, Fonds usw.
- d) den Beiträgen aus Sammlungen, Legaten, Schenkungen usw.
- e) Erträgen aus Dienstleistungen

#### **VI. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 17**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der GV erfolgen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Mai 2018 genehmigt. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. September 1977, 29. Mai 1998, 23. Mai 2003, 29. August 2003, 14. Mai 2004, 18. April 2013, 23. Oktober 2013 und 18. Mai 2016.

### **Verein visoparents schweiz**

Der Präsident:



**Stefan Zappa**

Die Direktorin:



**Carmelina Castellino**